

Dr. Stephan Harpprecht ersucht im Namen des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein den Kaiser um Unterstützung betreffend die Rückgabe der fürstlichen Güter in Liechtenstein. Ausf., o. O. 1720 Mai 28, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigst- und unüberwindlichster römischer kayser¹, auch in Germanien, Hispanien², Hungarn³ und Böheimb⁴ könig, etc.

Allergnädigster kayser und herr, herr etc.

Ewer kayserliche mayestät muß subsignirter mandatario nomine⁵ kraft hierbey liegenden mit numero 1^a signirten general-gewalts im nahmen des regierenden herrn fürsten von Lichtenstein⁶ allerunterthänigst klagend vorbringen, welcher gestalten derbelbe, nachdeme er von seines seeligen bruders, fürst Philipp von Lichtenstein, herren söhnen und zwar vornehmlich von des herrn fürst Joseph Wentzels von Lichtenstein⁷, fürstliche gnaden, unter euer kayserlichen mayestät allerhöchsten approbation⁸ und autorität, die in dem Schwäbischen Crayß⁹ gelegene, respective¹⁰ freye reichs-, graff- und herrschaften Vadutz¹¹ und Schellenberg¹² gegen die höchst einträgliche, in dem königreich Böhmen gelegene, herrschaft Rumburg¹³ titulo permutationis¹⁴ an seines fürstlichen haußes primogenitur¹⁵ gebracht. Derfelbe sich allerforderist angelegen seyn lassen das bey voriger der graffen von Hohenembs¹⁶ schlechter administration in gantzliche zerrüttung zerfallen, sowohl policey- alß cameral-weeßen, bestmöglichst wiederumb in ordnung zu bringen. Zu dem ende auch von ewer kayserlichen mayestät an gesambte unterthanen ein allerhöchstes kayserliches mandatum de praestando homagio et restituendis bonis domanialibus ab antecessoribus suis nulliter alienatis¹⁷ allerunterthänigst auszubitten, gestalten dann auch ewer kayserliche mayestät ein solches laut numero 2^b sub dato Wienn, den 13. Juli 1718 dahin insonderheit allergnädigst erkannt, daß besagte unterthanen alle von denen letztern graffen zu Hohenems nach dem 22. Januarii 1699, und da ihnen die administration besagter graff- und

¹ Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: NDB 11 (1977), S. 211–218.

² Spanien.

³ Ungarn.

⁴ Böhmen (CZ).

⁵ „subsignirter mandatario nomine“: im Namen des unterschriebenen Anwalts.

^a Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 1.

⁶ Anton Florian (1656–1721) war der 5. Fürst von Liechtenstein von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian. In: NDB 14 (1985), S. 511–512.

⁷ Josef Wenzel Lorenz (1696–1772) war der 4. Fürst von Liechtenstein von 1712–1718, weiters als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk Karl von 1732–1745 und wieder als Fürst von 1748–1772. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu. In: ADB 18 (1883), S. 623–625.

⁸ Zustimmung.

⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹⁰ beziehungsweise.

¹¹ Vadutz (FL).

¹² Schellenberg (FL).

¹³ Rumburg (Rumburk), Herrschaft (CZ).

¹⁴ „titulo permutationis“: unter dem Rechtstitel des Tausches.

¹⁵ Erstgeborenenenerbfolge.

¹⁶ Hohenems (A).

¹⁷ „mandatum de praestando homagio et restituendis bonis domanialibus ab antecessoribus suis nulliter alienatis“
Befehl zur Erbhuldigung und zur Rückgabe der herrschaftlichen Güter, die von ihren Vorbesitzern ohne rechtliche Grundlage verkauft worden waren.

^b Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 2.

herrschaften nicht mehr zugestanden, widerrechtlich und nichtiglich verkaufte corpora¹⁸ und appertinenzien¹⁹, güterstück²⁰, geföll²¹ und vorrechte, zu dero nunmehrigen landesherrn händen ohnwaigerlich abtreten und derowegen allein den recurs an die verkäufer nehmen sollen. Ob nunwohlen mein gnädigster fürst und herr kurtz hierauff von mehrgedachten unterthanen die erbhuldigung einnehmen, allerhöchst besagt ewer kayserlicher mayestät mandat auch denen selben publiciren, ja gar dasselbe in originali ad valvas²² öffentlich affigiren²³ lassen, allermassen solches eine reichskündige sach, und zu allem überfluß auß der beylag sub numero 3^e verificiret²⁴ werden kann. Demenach sich in alle weeg gebühret hätte, dass sie unterthanen ihrer ordentlichen obrigkeit sich nicht widersetzen, sondern vielmehr ewer kayserlichen mayestät und deroßelben befehlen in aller unterthänigkeit hätten accomodiren sollen. So hat sich doch darinnen das gegentheill dergestalt geeüßert, daß außer dreyen privatpersonen (nemblich dem Baumhauer, Peter Waltzer²⁵ und Florian Wolfen²⁶, welche dergleichen güter, nemblich das baumhauerische sogenannte hauß und gartten zusamt der Spannia²⁷ und Ißla²⁸ in besitz gehabt und gutwillig abgetreten, dargegen aber von meinen gnädigsten herrn auß keiner schuldigkeit, sondern purer gnad den ehdessen davor außgelegten kaufschilling, jedoch mit vorbehalt des wider die graffen von Hohenems habenden regressus²⁹, auß der fürstlichen verwaltung wider erhalten), sich niemand zu weiterer restitution verstehen oder in güte etwas abtreten wollen. Allermassen dann, alß sich bey gepflogener inquisition³⁰ ergeben, dass die gemeyn zu Schaan, und die gemeyn zu Vadutz, in der nunmehr alßo nennenden marckt Lichtenstein, von dem graffen Hannibal von Hohenembs³¹, noch neuerlich und allererst anno³² 1705 die schöne, oben an die Tryßener gemeyn stossende aue, wie auch eine Allmand³³, Ob Pardell³⁴ genannt, so dan weiter vor einen jeden inwohner zu Schaan und Vadutz 100 claffter anderwärtigen platzes umb ein spottgeld, nemblich allein umb 180 fl.³⁵, laut kaufbriefs sub numero 4^d, an sich verkauffet und

¹⁸ Grundstücke.

¹⁹ alles, was zu einem Grundstück noch dazu gehören kann, wie z. B. Wirtschaftsgebäude, etc.

²⁰ zinsbare bzw. Zinsen abwerfende Grundstücke.

²¹ Abgaben.

²² an der Tür eines öffentlichen Gebäudes.

²³ anbringen.

^e Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 3.

²⁴ nachgewiesen.

²⁵ Walser. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 411–413.

²⁶ Flory Wolf, erw. 1716, Florian Wolf, erw. 1719. Vgl. LNB, *Personennamen*, Bd. 4, S. 451.

²⁷ Spania in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 410.

²⁸ Insili in Triesen. Vgl. LNB, *Ortsnamen*, Bd. 1, S. 393.

²⁹ Rückforderung.

³⁰ Untersuchung.

³¹ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomäus Ulrich (gest. 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WÜRZBACH, Bd. 9, Hible – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

³² im Jahr.

³³ Mögl. Allgemein² (†) in Schaan. Vgl. LNB, *Ortsnamen*, Bd. 2, S. 456.

³⁴ Pardiell in Schaan. Vgl. *Liechtensteiner Namenbuch*. Vgl. LNB, *Ortsnamen*, Bd. 2, S. 616.

³⁵ fl. = Gulden (Florin).

^d Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 4.

dieselbige zu äcker, wiesenwachß³⁶ und weingärten gelet, nicht weniger eben dieße Vadutzer die gegen Tryßen³⁷ gehende landstrass, etlich hundert ruthen lang und braith, zeit wärender administration eigenmächtig an sich gezogen, dieselbe hernach zu ihren güttern eingezäunet und unter sich getheilet, und mann ihnen kurtz hernach nur allein die restitution und gütliche abtretung der aue zugemuthet, alles andere übrige aber ihnen auß sonderbahrer fürstlicher gnade eigenthumblich hinlassen wollen. Sie sogleich ihren bösen gewohnheit nach einen complot mit einander gemacht, die abtretung besagter aue vor der faust abgeschlagen, und alle vor einen mann stehen zu wollen sich declariret. Dahero auch den zu einnahm der huldigung dahin gesendeten commissarium veranlasset, daß ohngeachtet sich bey weiterer auff die herrschaftliche domanialgütter gepflogener nachforschung ergeben, daß auch anderwärts in dem lichtensteinischen territorio, in specie aber zu Baltzers³⁸ und Klein Mölb³⁹, sich dergleichen alienirte⁴⁰ gütter, so die graffen Hannibal und sein sohn, der jetzige graff von Hohenems⁴¹, umb ein spottgelt verkauffet, und daraus die unterthanen die schönsten äcker und weingärten gemachet, befinden thuen. Er dannoch zu verhütung einer general-auffruhr deretwegen etwas zu moviren einen anstand nehmen müssen.

Alldieweilen aber jedoch diese gesamte gütter so schlechter dingen hinweg zu lassen weder bey der posterität verantwortlich, noch bey denen in vorigen administration sehr geschwächten cameraleinkünften erträglich fallen wollen, so hat mein gnädigster fürst und herr nicht umbhin gekönnet in seiner zu eingang des 1719ten jahrs dahin gesendeten generalinstruction dem alldortigen oberamt lauth numero 5^e gemäßen anzubefehlen, daß sie diesen platz, ewer kayserlichen mayestät obgedächtem allergnädigsten mandato zufolge, ohne einige weitere widerrede an sich ziehen und dem herrschaftlichen Mayrhoft⁴² incorporiren⁴³ sollen, mit der jedoch geschehenen oblation⁴⁴, denen käuffern ihr dem graffen Hannibal von Hohenemms geschlossenes gelt gegen ordentlicher quittung und cession⁴⁵ ihres desentwegen laut besagen kayserlichem mandati wider obgedachten graffen Hannibal habenden regressus nicht nur allein zu refundiren⁴⁶, sondern auch, falls sie anderwärts einige plätz ausstecken wollten, selbe ihnen auff herrschaftlichem grund und boden auff einige jahr in fürstlichen gnaden zugehen zulassen.

Es hat aber dieße überflüssige fürstliche gnad, die ohnedem zum ungehorsamb inclinirende⁴⁷ gemüther so gar nicht zu recht bringen können, daß vielmehr laut der anlag numero 6^f, alß diese fürstliche resolution⁴⁸ ihnen den 15. Maii anni praeterlapsi⁴⁹ von dem fürstlichen oberamt gebührend publiciret, und sie zur gütlichen abtretung nochmalen erinnert würden, dannoch bey denenselben nichts effectuiret werden können, sondern vielmehr gefolgtens tags ihrer eine grosse anzahl, welche drey landammänner und gerichtspersonen angeführet, vor dem fürstlichen

³⁶ *Wiesenwachs, die sämtlichen zu einem Gut gehörigen oder in einer Gegend befindlichen Wiesen in Rücksicht ihres Grasertrages. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 239, Leipzig 1857, S. 186.*

³⁷ Triesen (FL).

³⁸ Baltzers (FL).

³⁹ Mäls, Dorfteil von Baltzers.

⁴⁰ veräußerte.

⁴¹ *Franz Wilhelm Rudolf Graf von Hohenems (10. Dezember 1686–21. April 1756, Brünn) war ein Sohn von Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems (1653–1730) und Anna Ámilia, geb. Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Vgl. BERGMANN, Die Reichsgrafen, S. 112; WÜRZBACH, Bd. 9, S. 188.*

^e *Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 5.*

⁴² *Meierhof in Vaduz. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 356.*

⁴³ einverleiben.

⁴⁴ *Opfer (freiwilligen Gabe).*

⁴⁵ *übertragene Forderung.*

⁴⁶ ersetzen.

⁴⁷ neigenden.

^f *Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 6.*

⁴⁸ Befehl.

⁴⁹ *vergangenen Jahres.*

oberamt erschienen und daselbsten und heraus sich erkläret, daß sie ein vor allemahl in ihrer possession verbeiben und ehender weiß nicht waß anfangen, alß sich darvor vertreiben lassen wollten. Darüber dann der fürstliche verwalter nicht anderst gekönnt, alß den darauff gefolgten 19. Maii sich mit einem zimmermann, zweyen jägern und zweyen schloßguardiknechten in das quaestionirte⁵⁰ guth zu begeben, daselbsten den zerrissenen zaun außbessern und das darinn weydende viech hinaustreiben, auch beyde darein gehende einfahrten vergraben und verhauen zu lassen. Er war aber kaum damit fertig und wider nacher hauß gekommen, so seynd von denen beklagten in die 25, so mann-, alß weibspersonen, auß dem marckh hinaus und in obgedachtes Neugereut⁵¹ eingebrochen. Daselbsten alles von dem verwalter vermachte und verhackte widerumb auffgerissen, auch gleich darauff zum anbauen den anfang gemacht und sich ohngescheuet verlautten lassen, ehe und bevor sie von dießer possession abweiche, wollen sie sammentlich klein und groß mit ober- und untergewöhr auff das herrschaftliche residenzschloss kommen und dasjenige, was sie gehuldiget, revociren⁵². Da dann das fürstliche oberamt den gefolgten tag darauff die aufrührer vor sich citiret und sie über dieße gewalthätigkeiten und unverantwortliche aufführung constituiret. Dardurch aber weiter nichts außgericht, alß daß sie ihre fest beschlossene halbstärrigkeit unter dem deckmantel ihrer alten sogenannten recht und gerechtigkeiten verhüllen wollen, und zugleich ihre widersetzlichkeit ad prothocolum besag numero 7⁸ declariret haben, welches, alß die beambte an meinen gnädigsten fürsten und herrn gehörig berichtet, so hat derßelbe die güte der schärfe nochmal vortringen lassen und kraft eines den 8. Julii dahin erlassenen sub numero 8^h hier anschliessenden befehls die ohngehorsame mittelß remonstration alles diensamen und im fall continuirender widersetzlichkeit andictirung einer straff von 10 reichsthalern in die schranken ihrer schuldigkeit bringen zu trachten anbefohlen. Es hat aber auch dießes das wenigste nicht gefruchtet, sondern es haben vielmehr die fürstlichen beamte, weillen vornehmlich kurtz hernach die gantze Tryßener gemeyne aufrührisch wurde und mittelß stürmung der glocken und bewaffneter außbrückung der gantzen bürgerschaft den fürstlichen verwalter von dem novalzehnen⁵³-einzug abgetrieben, die ganze sach auff sich beruhen lassen müssen, biß und dann vor kurtzer zeit mein gnädigster herr bemelten beambten widerholter malen anbefohlen, die gantze gemeyn, mann vor mann darüber zuvernehmen. Solches aber ebensowenig alß die vorig angewandte mühe und viele ermahnungen außgegeben, sondern sie vielmehr ihre beständige negativam laut der anlag numero 9ⁱ nochmalen so mündlich alß schriftlich an den tag geleet haben.

Wann nun aber allergnädigster kayser und herr diese strittige, von denen lichtensteinischen unterthanen außgereuttete und zu äcker und wisen, wie auch weingärten gelegte awen und waldungen, kraft des sub numero 10^j beyliegenden uhralten sultzischen lagerbuchs sub titulo wald, ibi⁵⁴ die Schaaner⁵⁵, Schweytzer und Vadutzer⁵⁶ Awen, eines regierenden landesherrn ohndisputirliches⁵⁷ aigenthumb, ja selbiger orthen in der aw laut abermaligen innhalts gedachten sub numero 11^k extractive anlegenden urbarii sub titulo gütter in fine § im alten urbar, schon

⁵⁰ fragliche.

⁵¹ Neugrütt in Triesen. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 1, S. 450.

⁵² widerrufen.

⁸ Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 7.

^h Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 8.

⁵³ Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt (in der Schweiz auch Neugrützehnt), auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land.

ⁱ Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 9.

^j Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 10.

⁵⁴ dort.

⁵⁵ Schaaner Au in Vaduz. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 390.

⁵⁶ Auⁱ in Vaduz. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 2, S. 270.

⁵⁷ unbestreitbares.

^k Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 11.

vor alten zeiten et ab immemoriali tempore⁵⁸ herrschaftliche wisen, die die von Schaan und Vadutz zu zäunen, zu mähen, hewen und hew zu führen schuldig gewesen seyn, sich befunden, solche aber hernach allein vel injuria temporum, vel negligentia possessorum⁵⁹ mit buschwerk verwachsen und zur ödung worden, derowegen auch solche ewer kayserlichen mayestät zu verkauffung der grafschaft deputirt⁶⁰ geweste herren reichshofrätthe specificice in anschlag gebracht und dem seeligen fürsten Hanß Adam von Lichtenstein mit verkauffet, solches auch ewer kayserlichen mayestät selbstn allergnädigst approbirt und derowegen dem fürstlichen hauß Lichtenstein die eviction⁶¹ laut numero 12¹ solenniter⁶² versprochen haben, denen graffen Hannibal und seinem sohn aber durante administratione caesarea⁶³ solche an die unterthanen zu alieniren nicht gebühret, und solches alles in dem ihnen unterthanen bey der huldigung verkündeten kayserlichen mandato cassiret⁶⁴ und der landesherrschaft zu restituiren allbereit anbefohlen worden. Sie demenach mit ihrer so muthwilligen und höchst straffbahren, obgedachter massen bezeugten widersetzlichkeit, die ihnen in casum inobientiae andictirte⁶⁵ straff der zehen reichsthalern gar wohl verwürket und solche in terrorem aliorum, ne delicta serpant ulterius⁶⁶, von rechts weegen zubeharren stehet.

Alß gelanget an ewer kayserliche mayestät mein mandatario nomine allerunterthänigste bitt, allerforderist die obige sub numero 8 angezaigte, denen boßhaften contravenienten⁶⁷ andictirte strafen der zehen reichsthalern allergerechtigst zu beharren, sodann das obige allbereit erkannt und bey der huldigung denen unterthanen verkündete kayserliche mandatum de restituendis bonis domanialibus, in arctioribus et severioribus terminis⁶⁸ an die gesambte fürstlich lichtensteinischen unterthanen, in specie die zu Vadutz, Schaan, Baltzers und Klein Mölß, nochmalen zu erneueren, und sie darinn zu ihrer schuldigkeit nachtrücklich anweißen zu lassen. Hirüber etc., etc.

Ewer kayserliche mayestät etc.

Allerunderthänigster, gehorsambster fürstlich lichtensteynischer hofrath und mandatorii Stephan Christoph Harpprecht.

⁵⁸ „et ab immemoriali tempore“: *und seit undenklichen Zeiten.*

⁵⁹ „vel injuria temporum, vel negligentia possessorum“: *entweder durch die lange Zeitspanne oder die Vernachlässigung der Besitzer.*

⁶⁰ *abgeordnet.*

⁶¹ *Entziehung.*

¹ *Beilagenvermerk am linken Rand: Nr. 12.*

⁶² *allein.*

⁶³ „durante administratione caesarea“: *während der kaiserlichen Verwaltung.*

⁶⁴ *eingezogen.*

⁶⁵ „in casum inobientiae andictirte“: *im Fall des Ungehorsams anbefohlene.*

⁶⁶ „in terrorem aliorum, ne delicta serpant ulterius“: *damit nicht die Verbrechen zum Schrecken der anderen weiterkriechen.*

⁶⁷ *Gesetzesübertretern.*

⁶⁸ „mandatum de restituendis bonis domanialibus, in arctioribus et severioribus terminis“: *Befehl über die herrschaftliche Güterrückgabe in engeren und strengeren Fristen.*